

TE Verg Bescheid 2006/5/24 N/0001-BVA/02/2006-87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2006

Norm

AVG §53a Abs1

AVG §43a Abs2

GebAG 1975 §28 Abs2

GebAG 1975 §30 Z1

GebAG 1975 §31 Z1

GebAG 1975 §31 Z3

GebAG 1975 §32 Abs1

GebAG 1975 §34 Abs1

GebAG 1975 §34 Abs4

GebAG 1975 §35

GebAG 1975 §38

GebAG 1975 §39 Abs1

RGV §10 Abs3 Z3

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 43a heute
2. AVG § 43a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

1. RGV § 10 heute
2. RGV § 10 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2025
3. RGV § 10 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. RGV § 10 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
5. RGV § 10 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. RGV § 10 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2008
7. RGV § 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2008
8. RGV § 10 gültig von 28.10.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005

9. RGV § 10 gültig von 01.01.2002 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. RGV § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
11. RGV § 10 gültig von 01.06.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
12. RGV § 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.05.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1995
13. RGV § 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
14. RGV § 10 gültig von 01.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1995
15. RGV § 10 gültig von 01.02.1992 bis 31.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1992
16. RGV § 10 gültig von 01.05.1989 bis 31.01.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989
17. RGV § 10 gültig von 01.07.1988 bis 30.04.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
18. RGV § 10 gültig von 01.02.1985 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 180/1985
19. RGV § 10 gültig von 01.10.1983 bis 31.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1983

Text

BESCHEID

Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 2, Mag. Viktoria Mugli-Maschek und Dr. Martin Janda als Vertreter der Auftraggeberseite und Dr. Theodor Taurer als Vertreter der Auftragnehmerseite im über Anträge der A***, vertreten durch X***, eingeleiteten Nachprüfungsverfahren gemäß § 312 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, betreffend die Auftragsvergabe "Beschichtungen - ZMB-Zentrum für molekulare Biowissenschaften" der Bundesimmobiliengesellschaft.m.b.H., Neulinggasse 29, 1030 Wien, vertreten durch BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m.b.H., Anzengrubergasse 6, 8010 Graz, gemäß § 53a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991 idgF iVm Gebührenanspruchsgesetz 1975 - GebAG 1975, BGBl. Nr. 136/1975 idgF wie folgt entschieden: Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 2, Mag. Viktoria Mugli-Maschek und Dr. Martin Janda als Vertreter der Auftraggeberseite und Dr. Theodor Taurer als Vertreter der Auftragnehmerseite im über Anträge der A***, vertreten durch X***, eingeleiteten Nachprüfungsverfahren gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer 2, Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2006,, betreffend die Auftragsvergabe "Beschichtungen - ZMB-Zentrum für molekulare Biowissenschaften" der Bundesimmobiliengesellschaft.m.b.H., Neulinggasse 29, 1030 Wien, vertreten durch BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m.b.H., Anzengrubergasse 6, 8010 Graz, gemäß Paragraph 53 a, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 1991, idgF in Verbindung mit Gebührenanspruchsgesetz 1975 - GebAG 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 136 aus 1975, idgF wie folgt entschieden:

Spruch

Die Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen S*** werden wie folgt festgesetzt:

1. Kosten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (PKW)

gemäß 28 Abs 2 GebAG, 60 km à Euro 0,376 Euro 22,56

2. Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften

gemäß § 30 Z 1 GebAG; 20 Std. à Euro 95,00 Euro 1.900,00

3. Sonstige Kosten gemäß § 31 GebAG,

Z 2,4 Bindemappen à Euro 2,90 Euro 11,60

Z 3, 37 Seiten Original à Euro 1,67 Euro 61,79

Z 3, 203 Seiten Durchschrift à Euro 0,50 Euro 101,50

4. Entschädigung für Zeitversäumnis

gemäß § 32 Abs. 1 GebAG 2 Stunden à Euro 19,40

Euro 38,80

5. Gebühr für Mühewaltung gemäß 34 Abs. 2. GebAG

Befund und Gutachten 17 Stunden à Euro 170,00

Euro 2.890,00

Stellungnahme ergänzendes Vorbringen,

3 Stunden à Euro 170,00 Euro 510,00

Vorbereitung zur mündl. GA-Erörterung

7 Stunden à Euro 170,00 Euro 1.190,00

Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung

gemäß § 35 Abs. 1, 1 Stunde à Euro 28,90 Euro 28,90

Gebühr für die mündliche Erörterung des Gutachtens

gemäß § 35 Abs. 2 (§ 34), 1 Stunde à Euro 170,00

Euro 170,00

ergibt Euro 6.925,15

zzgl. 20% Umsatzsteuer

gemäß § 31 Z 6 GebAG Euro 1,385,03

Gebühr nach § 39 Abs. 2 GebAG aufgerundet Euro 8.310,20

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2006 beehrte die Antragstellerin, die Entscheidung des Auftraggebers den Zuschlag der B*** auf ihr Angebot zu erteilen, für nichtig zu erklären. Begründend führte die Antragstellerin insbesondere aus, dass die von der in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängerin angebotenen Produkte den im Leistungsverzeichnis namentlich genannten Referenzerzeugnissen, die einen über die Leistungsbeschreibung hinausgehend gewünschten Standard festlegen sollen, nicht gleichwertig seien. Weiters seien sämtliche den in der Ausschreibung angeführten Referenzprodukten gleichwertige Erzeugnisse am Markt nicht wesentlich günstiger zu beziehen, sodass das Angebot somit im Materialkostenbereich entweder einen erheblichen Rechenfehler aufweise, oder aber unterpreisig bzw. in der Preisgestaltung absolut unangemessen sei. Auch der Gesamtpreis des Angebotes sei, ausgehend von den Leistungsvorgaben in den Ausschreibungsunterlagen, einem Lohnkostenanteil an den Gesamtkosten von rund 40% und einem üblichen Kalkulationsschema, aus dem Blickwinkel der Lohnkosten unangemessen und nicht nachvollziehbar. Diesem Vorbringen wurde vom Auftraggeber widersprochen.

Auf Grund dieses widerstreitenden Vorbringens betreffend die Gleichwertigkeit und die Preisangemessenheit der Produkte sowie die Angemessenheit des Lohnkostenanteiles des Angebotes der für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieterin erachtete der Senat die Bestellung eines facheinschlägigen Sachverständigen für erforderlich.

Mit Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 17. Februar 2006, GZ: N/0001-BVA/02/2006-37, wurde S*** zum nicht amtlichen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG bestellt. Ebenfalls mit Schreiben vom selben Tag wurde der Sachverständige mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Mit Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 17. Februar 2006, GZ: N/0001-BVA/02/2006-37, wurde S*** zum nicht amtlichen Sachverständigen gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG bestellt. Ebenfalls mit Schreiben vom selben Tag wurde der Sachverständige mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Am 10. März 2006 legte der Sachverständige einen Arbeitsentwurf seines Gutachtens dem Bundesvergabeamt vor. Am 14. März 2006 übermittelte der Sachverständige das schriftliche Gutachten.

Mit Telefaxnachricht vom 20. März 2006 übermittelte das Bundesvergabeamt dem Sachverständigen in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung weitere vom Auftraggeber nachträglich vorgelegte Unterlagen sowie die Stellungnahmen der Verfahrensparteien zum Gutachten vom 10. März 2006. In der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2006 legte der Sachverständige ein ergänzendes schriftliches Gutachten vor, das den Verfahrensparteien (der Antragstellerin teilweise in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt und als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen wurde. In weiterer Folge erläuterte der Sachverständige zwischen 11:20 Uhr und 12:10 Uhr (vgl. Verhandlungsprotokoll, OZ 62) sein Gutachten und nahm insbesondere zu den von den Parteien mit Schriftsätzen vom 20. März 2006 aufgeworfenen weiteren Fragen betreffend die Gleichwertigkeit der im Rahmen der Bieterlücke von der präsumtiven

Zuschlagsempfängerin angebotenen Produkte Stellung. Mit Telefaxnachricht vom 20. März 2006 übermittelte das Bundesvergabeamt dem Sachverständigen in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung weitere vom Auftraggeber nachträglich vorgelegte Unterlagen sowie die Stellungnahmen der Verfahrensparteien zum Gutachten vom 10. März 2006. In der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2006 legte der Sachverständige ein ergänzendes schriftliches Gutachten vor, das den Verfahrensparteien (der Antragstellerin teilweise in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt und als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen wurde. In weiterer Folge erläuterte der Sachverständige zwischen 11:20 Uhr und 12:10 Uhr vergliche Verhandlungsprotokoll, OZ 62) sein Gutachten und nahm insbesondere zu den von den Parteien mit Schriftsätzen vom 20. März 2006 aufgeworfenen weiteren Fragen betreffend die Gleichwertigkeit der im Rahmen der Bieterlücke von der präsumtiven Zuschlagsempfängerin angebotenen Produkte Stellung.

Der Sachverständige legte Gebührennoten mit Datum vom 10. März 2006 und vom 24. März 2006, die hier nur in den für die Gebührenfestsetzung relevanten Teilen wiedergegeben werden:

"WIEN, 2006-03-10 / ss

SACHVERSTÄNDIGENGEBÜHRENABRECHNUNG

It. Geb. AG 1975 in Verbindung mit der HOB 2000 römisch eins t. Geb. AG 1975 in Verbindung mit der HOB 2000

BETRIFFT: GZ. N-0001-BVA/02/2006-30

AUFTRAG: Bescheid v. 2006-02-17

LEIST.ZEITR: 2006-02-17 bis 2006-03-10

Bezeichnung Menge Einheit Preis/Einh. %-Satz Summe in EUR

§34 lit. 2

Mühewaltung	33,00	Std.	170,00	5.610,00
-------------	-------	------	--------	----------

§30

Hilfskräfte	39,00	Std.	95,00	3.705,00
-------------	-------	------	-------	----------

Bindemappen	4,00	Stk.	2,90	11,60
-------------	------	------	------	-------

Schreibgebühr

Original	37,00	Stk.	1,67	61,79
----------	-------	------	------	-------

Schreibgebühr

Kopie	203,00	Stk.	0,50	101,50
-------	--------	------	------	--------

ZWISCHENSUMME				9.489,89
---------------	--	--	--	----------

+ 20 % Mehrwertsteuer				1.897,98
-----------------------	--	--	--	----------

GESAMTSUMME				11.387,87
-------------	--	--	--	-----------

WIEN, 2006-03-24 / ss

SACHVERSTÄNDIGENGEBÜHRENABRECHNUNG

It. Geb. AG 1975 in Verbindung mit der HOB 2000

BETRIFFT: 8010 Graz, Humboldtstraße 46-50

Stellungnahme erg. Vorbringen AS (3 Std.),

Vorbereitung zur mündl. GA-Erörterung

(150 Seiten Fax) (7 Std.),

mündl. Erörterung GA (2 Std.)

AUFTRAG: per Fax am 2006-03-13

LEIST.ZEITR: 2006-03-20 bis 2006-03-24

Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis/Einh.	%-Satz	Summe in EUR
-------------	-------	---------	-------------	--------	--------------

Zeitversäumnis

gem. §32 lit. 1	2,00	Std.	19,40		38,80
-----------------	------	------	-------	--	-------

§34 lit. 2

Mühewaltung	12,00	Std.	170,00		2.040,00
-------------	-------	------	--------	--	----------

ZWISCHENSUMME					2.078,80
---------------	--	--	--	--	----------

+ 20 % Mehrwertsteuer					415,76
-----------------------	--	--	--	--	--------

Reisekosten PKW

gem. Par. 28	60,00	km	0,38		22,80
--------------	-------	----	------	--	-------

GESAMTSUMME					2.517,36"
-------------	--	--	--	--	-----------

Diese Gebührennoten wurden den Verfahrensparteien mit Schreiben des Bundesvergabebeamtes vom 25. April 2006, GZ: N/0001-BVA/02/2006- 77, zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2006 bestritt der Auftraggeber den in der Sachverständigengebührenabrechnung vom 10. März 2006 enthaltenen Aufwand für den Einsatz einer Hilfskraft in der Höhe von Euro 3.705,- exkl. USt. zur Gänze. Begründend führte er insbesondere aus, dass aus dem vom Sachverständigen vorgelegten Gutachten sowie den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung nicht ersichtlich sei, wofür ein Aufwand von 39 Stunden für den Einsatz einer Hilfskraft benötigt worden sei, zumal der Sachverständige selbst einen Zeitaufwand von insgesamt 45 Stunden in Rechnung gestellt habe, welcher für das Aktenstudium und die Erstellung des Gutachtens ohnehin mehr als ausreichend angesehen werden könne. Weiters habe der Sachverständige, ohne dass es von seinem Auftragsumfang umfasst gewesen sei, eine Gegenüberstellung der Produkte der K*** mit jenen der M*** vorgenommen. Der Aufwand dafür sei nicht gerechtfertigt und die Honorarnote sei somit auch aus diesem Grund um zumindest 10 Stunden - dies entspreche einem Betrag in Höhe von Euro 1.700,- - zu kürzen.

Mit Telefaxnachricht vom 10. Mai 2006 wurde der Sachverständige vom Bundesvergabebeamten aufgefordert, bis zum 17. Mai 2006 die Honorarnoten vom 10. März 2006 und 24. März 2006 nach Art und Höhe der einzelnen Gebührenbestandteile (§ 38 Abs. 1 GebAG) aufzuschlüsseln und den Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten sowie die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften zu bescheinigen. Das Bundesvergabeamt ersuchte weiters um Angaben darüber, welche Tätigkeiten vom Sachverständigen selbst bzw. von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden sowie um Darstellung der Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften. Gleichzeitig erhielt der Sachverständige Gelegenheit, sich zum Schriftsatz des Auftraggebers und den darin aufgeworfenen Einwendungen zu äußern. Mit Telefaxnachricht vom 10. Mai 2006 wurde der Sachverständige vom Bundesvergabebeamten aufgefordert, bis zum 17. Mai 2006 die Honorarnoten vom 10. März 2006 und 24. März 2006 nach Art und Höhe der einzelnen Gebührenbestandteile (Paragraph 38, Absatz eins, GebAG) aufzuschlüsseln und den Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten sowie die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften zu bescheinigen. Das Bundesvergabeamt ersuchte weiters um Angaben darüber, welche Tätigkeiten vom Sachverständigen selbst bzw. von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden sowie um Darstellung der Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften. Gleichzeitig erhielt der Sachverständige Gelegenheit, sich zum Schriftsatz des Auftraggebers und den darin aufgeworfenen Einwendungen zu äußern.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 führte der Sachverständige zur Aufschlüsselung der Honorarnoten aus, dass diese der Gliederung des GebAG entsprächen.

Die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG in der Note vom 10. März 2006 beziehe sich auf Leistungen des Sachverständigen, nämlich die Erstellung von Befund und Gutachten. Die Beiziehung einer Hilfskraft gemäß § 30 GebAG sei notwendig, um eine tabellarische Unterlage als Grundlage für die Erstellung des doch aufwendigen Gutachtens aus den umfangreichen Unterlagen zu erhalten. Im Sinne der Gutachtenökonomie und der Kostenreduzierung sei dies nicht vom Sachverständigen selbst, sondern von einer fachkundigen Hilfskraft, dem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen L***, vorgenommen worden. Auf die Gebühr des Aktenstudiums gemäß § 36 GebAG sei von Seiten des Sachverständigen verzichtet worden. Die Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 34, GebAG in der Note vom 10. März 2006 beziehe sich auf Leistungen des

Sachverständigen, nämlich die Erstellung von Befund und Gutachten. Die Beiziehung einer Hilfskraft gemäß Paragraph 30, GebAG sei notwendig, um eine tabellarische Unterlage als Grundlage für die Erstellung des doch aufwendigen Gutachtens aus den umfangreichen Unterlagen zu erhalten. Im Sinne der Gutachtenökonomie und der Kostenreduzierung sei dies nicht vom Sachverständigen selbst, sondern von einer fachkundigen Hilfskraft, dem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen L***, vorgenommen worden. Auf die Gebühr des Aktenstudiums gemäß Paragraph 36, GebAG sei von Seiten des Sachverständigen verzichtet worden.

Zur Gebührennote vom 24. März 2006 gab der Sachverständige an, dass er für die Teilnahme an der Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG die Gebühr gemäß § 34 leg. cit. verrechne. Zur Gebührennote vom 24. März 2006 gab der Sachverständige an, dass er für die Teilnahme an der Verhandlung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG die Gebühr gemäß Paragraph 34, leg. cit. verrechne.

Zu den Äußerungen des Auftraggebers betreffend die Gegenüberstellung der Produkte der K*** mit jenen der M*** gab der Sachverständigen an, der von ihm zur Gutachtenserstattung verrechnete Aufwand beschränke sich auf die im Gutachten angeführte Tätigkeit, insbesondere die Überprüfung der von ihm als wesentlich erkannten Positionen, ua. der ausgeschriebenen Produkte der B*** und M*** als Referenzprodukte vs. die von der Antragstellerin angebotenen Produkte der K*** und sei nicht wie in der Stellungnahme des Auftraggebers begehrt, in Abzug zu bringen.

Mit diesem Schriftsatz legte der Sachverständige eine weitere Gebührennote vom 10. Mai 2006 vor, welche hier nur in den für die Gebührenfestsetzung relevanten Teilen wiedergegeben wird:

"WIEN, 2006-05-10 / ss

SACHVERSTÄNDIGENGEBÜHRENABRECHNUNG

lt. Geb. AG 1975 in Verbindung mit der HOB 2000

BETRIFFT: 8010 Graz Humboldtstraße 46-50

GZ. N-0001-BVA/02/2006-81

Schriftliche Stellungnahme zu Punkt 2 der

Telefax-Nachricht v. 2006-05-10

AUFTRAG: Fax 2006-05-10

LEIST.ZEITR: 2006-05-10 bis 2006-05-10

Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis/Einh.	%-Satz	Summe in EUR
-------------	-------	---------	-------------	--------	--------------

§ 34 Abs. 2

Mühewaltung	2,00	Std.	170,00		340,00
-------------	------	------	--------	--	--------

ZWISCHENSUMME					340,00
---------------	--	--	--	--	--------

+ 20 % Mehrwertsteuer					68,00
-----------------------	--	--	--	--	-------

GESAMTSUMME					408,00"
-------------	--	--	--	--	---------

Daraus folgt in rechtlicher Sicht:

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß § 53a Abs. 2 AVG ist die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen heran gezogen hat, zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle Cent aufzurunden. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG 1975. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG ist die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen heran gezogen hat, zu

bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle Cent aufzurunden.

Daraus ergibt sich, dass der Sachverständige die Höhe seines Gebührenanspruches aus den zitierten Bestimmungen des GebAG abzuleiten und aufgeschlüsselt beim Bundesvergabeamt geltend zu machen hat. Das Bundesvergabeamt setzt sodann nach Prüfung der einzelnen Ansätze die Gebühr fest.

Gemäß § 28 Abs. 2 GebAG iVm § 10 Abs. 3 Z 3 Reisegebührenvorschrift (RGV), BGBl Nr. 133/1995 idGF beträgt die Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Falle eines Personen- und Kombinationskraftwagens je Fahrkilometer Euro 0,376. Die vom Sachverständigen geltend gemachten Reisekosten für 60 km Fahrstrecke von und zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt sind im Hinblick auf die vom Sachverständigen bekannt gegebene Adresse, glaubhaft und nachvollziehbar. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, GebAG in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 3, Reisegebührenvorschrift (RGV), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1995, idGF beträgt die Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Falle eines Personen- und Kombinationskraftwagens je Fahrkilometer Euro 0,376. Die vom Sachverständigen geltend gemachten Reisekosten für 60 km Fahrstrecke von und zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt sind im Hinblick auf die vom Sachverständigen bekannt gegebene Adresse, glaubhaft und nachvollziehbar.

Die gemäß § 31 Z 1 GebAG geltend gemachten Kosten für 4 Stück Bindemappen bewegen sich im üblichen Rahmen. Die gemäß § 31 Z 3 GebAG ausgewiesenen Kosten im Betrag von 1,67 Euro für jede Seite des Originals von Befund und Gutachten und von 0,50 Euro für jede Seite der Kopie bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und waren daher mit Euro 174,89 zzgl. Ust. zuzusprechen. Die gemäß Paragraph 31, Ziffer eins, GebAG geltend gemachten Kosten für 4 Stück Bindemappen bewegen sich im üblichen Rahmen. Die gemäß Paragraph 31, Ziffer 3, GebAG ausgewiesenen Kosten im Betrag von 1,67 Euro für jede Seite des Originals von Befund und Gutachten und von 0,50 Euro für jede Seite der Kopie bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und waren daher mit Euro 174,89 zzgl. Ust. zuzusprechen.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 GebAG für den Weg vom Arbeitsplatz zur Verhandlung und zurück gebührt im begehrten Ausmaß. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach Paragraph 32, Absatz eins, GebAG für den Weg vom Arbeitsplatz zur Verhandlung und zurück gebührt im begehrten Ausmaß.

Gemäß § 34 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Gemäß § 34 Abs. 4 GebAG sind, wenn der Sachverständige für die gleichen oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen bezieht, die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des Abs. 1 leg. cit. im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, GebAG steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Gemäß Paragraph 34, Absatz 4, GebAG sind, wenn der Sachverständige für die gleichen oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen bezieht, die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des Absatz eins, leg. cit. im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Der Sachverständige ist Baumeister und stützt die Gebühr für Mühewaltung auf die Honorarordnung der Baumeister 2000 (HOB 2000). Mit Erkenntnis vom 20.12.2005, 16 OK 45/05, hat der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht in Kartellrechtssachen die Entscheidung des Kartellgerichtes, wonach die Honorarordnung der Baumeister/HOB österreichischen und europäischem Kartellrecht widerspricht, bestätigt. Bei der HOB 2000 handelt es sich somit nicht um eine zulässige Gebührenordnung iSv § 34 Abs. 4 GebAG. Zur Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen war somit eine hypothetische Annäherung an Honorare anderer Sachverständige für vergleichbare

Leistungen vorzunehmen. Der vom Sachverständigen für seine Mühewaltung (Befund und Gutachten, Stellungnahme zum ergänzenden Vorbringen und mündliche Erörterung des Gutachtens) herangezogene Stundensatz von Euro 170,- liegt im Rahmen der in vergleichbaren Rechtsschutzverfahren vor dem Bundesvergabeamt üblicherweise geltend gemachten und zugesprochenen Kosten pro geleistete Stunde (vgl. BVA 30.10.2003, 17N-46/03-49, Stundensatz Euro 395,58; 8.1.2001, 05N-110/03-51, Stundensatz Euro 232,60; 8.6.2004, 12N-2/04-60, Stundensatz Euro 145,-; 24.8.2004, 15N-46/04-69, Stundensatz Euro 123,92; 11.2.2004, 14N-97/03-65, Stundensatz Euro 231,20; 16.12.2004, 16N- 80/04-40 ua., Stundensatz Euro 150,-). Der verrechnete Stundensatz ist somit mit jenen Stundensätzen vergleichbar, die ein Sachverständiger des gegenständlichen Faches für vergleichbare oder ähnliche Leistungen üblicherweise bezieht und war im Ausmaß von Euro 170,- festzusetzen. Der Sachverständige ist Baumeister und stützt die Gebühr für Mühewaltung auf die Honorarordnung der Baumeister 2000 (HOB 2000). Mit Erkenntnis vom 20.12.2005, 16 OK 45/05, hat der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht in Kartellrechtssachen die Entscheidung des Kartellgerichtes, wonach die Honorarordnung der Baumeister/HOB österreichischen und europäischem Kartellrecht widerspricht, bestätigt. Bei der HOB 2000 handelt es sich somit nicht um eine zulässige Gebührenordnung iSv Paragraph 34, Absatz 4, GebAG. Zur Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen war somit eine hypothetische Annäherung an Honorare anderer Sachverständige für vergleichbare Leistungen vorzunehmen. Der vom Sachverständigen für seine Mühewaltung (Befund und Gutachten, Stellungnahme zum ergänzenden Vorbringen und mündliche Erörterung des Gutachtens) herangezogene Stundensatz von Euro 170,- liegt im Rahmen der in vergleichbaren Rechtsschutzverfahren vor dem Bundesvergabeamt üblicherweise geltend gemachten und zugesprochenen Kosten pro geleistete Stunde vergleiche BVA 30.10.2003, 17N-46/03-49, Stundensatz Euro 395,58; 8.1.2001, 05N-110/03-51, Stundensatz Euro 232,60; 8.6.2004, 12N-2/04-60, Stundensatz Euro 145,-; 24.8.2004, 15N-46/04-69, Stundensatz Euro 123,92; 11.2.2004, 14N-97/03-65, Stundensatz Euro 231,20; 16.12.2004, 16N- 80/04-40 ua., Stundensatz Euro 150,-). Der verrechnete Stundensatz ist somit mit jenen Stundensätzen vergleichbar, die ein Sachverständiger des gegenständlichen Faches für vergleichbare oder ähnliche Leistungen üblicherweise bezieht und war im Ausmaß von Euro 170,- festzusetzen.

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Gemäß Abs. 2 hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen. Gemäß Abs. 3 ist der Sachverständige auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit der Bescheinigung in der Ladung aufmerksam zu machen. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Gemäß Absatz 2, hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen. Gemäß Absatz 3, ist der Sachverständige auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit der Bescheinigung in der Ladung aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige hat für insgesamt 47 Stunden Gebühren für Mühewaltung gemäß § 38 leg.cit geltend gemacht. Davon entfallen laut Gebührennote vom 10. März 2006, 33 Stunden auf die Erstellung von schriftlichem Befund und Gutachten vom 10. März 2006. Laut Gebührennote vom 24. März 2006 wurden 3 Stunden für das in der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2006 vorgelegte ergänzende schriftliche Gutachten ("Stellungnahme zum erg. Vorbringen AS") zu den von den Verfahrensparteien mit Schriftsätzen vom 20. März 2006 aufgeworfenen weiteren Fragen samt vom Auftraggeber zusätzlich vorgelegten Unterlagen betreffend die Gleichwertigkeit der im Rahmen der Bieterlücke von der in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängerin angebotenen Produkte zu den in der Ausschreibung genannten Referenzprodukte veranschlagt. 7 Stunden wurden vom Sachverständigen für die Vorbereitung zur mündlichen Erörterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt ("Vorbereitung zur mündl. GA-Erörterung [150 Seiten Fax]) und laut Gebührennote vom 10. Mai 2006, 2 Stunden für die schriftliche Stellungnahme zu den vom Auftraggeber mit Schriftsatz vom 5. Mai 2006 vorgebrachten Einwendungen angegeben. Der Sachverständige hat für insgesamt 47 Stunden Gebühren für Mühewaltung gemäß Paragraph 38, leg.cit geltend gemacht. Davon entfallen laut Gebührennote vom 10. März 2006, 33 Stunden auf die Erstellung von schriftlichem Befund und Gutachten vom 10. März 2006. Laut Gebührennote vom 24. März 2006 wurden 3 Stunden für das in der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2006 vorgelegte ergänzende schriftliche Gutachten ("Stellungnahme zum erg. Vorbringen AS") zu den von den Verfahrensparteien mit Schriftsätzen vom 20. März 2006 aufgeworfenen

weiteren Fragen samt vom Auftraggeber zusätzlich vorgelegten Unterlagen betreffend die Gleichwertigkeit der im Rahmen der Bieterlücke von der in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängerin angebotenen Produkte zu den in der Ausschreibung genannten Referenzprodukte veranschlagt. 7 Stunden wurden vom Sachverständigen für die Vorbereitung zur mündlichen Erörterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt ("Vorbereitung zur mündl. GA-Erörterung [150 Seiten Fax]) und laut Gebührennote vom 10. Mai 2006, 2 Stunden für die schriftliche Stellungnahme zu den vom Auftraggeber mit Schriftsatz vom 5. Mai 2006 vorgebrachten Einwendungen angegeben.

Dem Sachverständigen ist zwar grundsätzlich der von ihm angegebene Zeitaufwand (für Mühewaltung, Zeitversäumnis, Beiziehung von Hilfskräften) zu glauben, er muss jedoch zumindest angeben, welche Tätigkeiten von ihm selbst (Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme mit näherer Beschreibung, Abfassen des Gutachtens, Überarbeitung, Korrektur des Gutachtens etc.) oder von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das in Rechnung gestellte Zeitausmaß von einer Partei bestritten wird. Bei Bedenken ist das Gericht zur Nachforschung verpflichtet. Ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung durch den Sachverständigen, insbesondere wenn der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist (vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, § 38, E 52, 53, 54, 56). Dem Sachverständigen ist zwar grundsätzlich der von ihm angegebene Zeitaufwand (für Mühewaltung, Zeitversäumnis, Beiziehung von Hilfskräften) zu glauben, er muss jedoch zumindest angeben, welche Tätigkeiten von ihm selbst (Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme mit näherer Beschreibung, Abfassen des Gutachtens, Überarbeitung, Korrektur des Gutachtens etc.) oder von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das in Rechnung gestellte Zeitausmaß von einer Partei bestritten wird. Bei Bedenken ist das Gericht zur Nachforschung verpflichtet. Ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung durch den Sachverständigen, insbesondere wenn der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist vergleiche Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, Paragraph 38,, E 52, 53, 54, 56).

Eine nähere Darstellung der insgesamt 33 in Rechnung gestellten Stunden nach den einzelnen Tätigkeiten im Zuge der Aufnahme des Befundes und Erstellung des schriftlichen Gutachtens vom 10. März 2006, hat der Sachverständige, trotz Aufforderung des Bundesvergabeamtes vom 10. Mai 2006 im Zuge des gemäß § 39 Abs. 1 GebAG gebotenen und durchgeführten Verbesserungsverfahrens, binnen gesetzter Frist nicht vorgenommen. Eine nähere Darstellung der insgesamt 33 in Rechnung gestellten Stunden nach den einzelnen Tätigkeiten im Zuge der Aufnahme des Befundes und Erstellung des schriftlichen Gutachtens vom 10. März 2006, hat der Sachverständige, trotz Aufforderung des Bundesvergabeamtes vom 10. Mai 2006 im Zuge des gemäß Paragraph 39, Absatz eins, GebAG gebotenen und durchgeführten Verbesserungsverfahrens, binnen gesetzter Frist nicht vorgenommen.

Das schriftliche Gutachten umfasst 37 Seiten sowie 10 Seiten Beilagen. Zu der im Verfahren aufgeworfenen Frage der Preisangemessenheit stellt der Sachverständige zunächst allgemein das Vorgehen und die Methodik bei der Preiskalkulation dar (vgl. Baupreiskalkulation im Allgemeinen, N/0001-BVA/02/2006-49, S 8-15) und gibt auch in weiterer Folge bei der "Überprüfung des Preisanteiles Lohn und Sonstiges" des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin allgemeine Erklärungen zur weiteren Vorgehensweise, den Begrifflichkeiten (zB Mittelpreiskalkulation, direkte Lohnnebenkosten, umgelegte Lohnnebenkosten, andere lohngebundene Kosten, Gesamtzuschlag, Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn) und der Darstellung der Ergebnisse (vgl. N/0001-BVA/02/2006-49, S 15-23) ab. Das schriftliche Gutachten umfasst 37 Seiten sowie 10 Seiten Beilagen. Zu der im Verfahren aufgeworfenen Frage der Preisangemessenheit stellt der Sachverständige zunächst allgemein das Vorgehen und die Methodik bei der Preiskalkulation dar vergleiche Baupreiskalkulation im Allgemeinen, N/0001-BVA/02/2006-49, S 8-15) und gibt auch in weiterer Folge bei der "Überprüfung des Preisanteiles Lohn und Sonstiges" des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin allgemeine Erklärungen zur weiteren Vorgehensweise, den Begrifflichkeiten (zB Mittelpreiskalkulation, direkte Lohnnebenkosten, umgelegte Lohnnebenkosten, andere lohngebundene Kosten, Gesamtzuschlag, Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn) und der Darstellung der Ergebnisse vergleiche N/0001-BVA/02/2006-49, S 15-23) ab.

Sowohl bei der Beurteilung der Angemessenheit des Lohnanteiles als auch bei der Überprüfung der Angemessenheit der vom präsumtiven Zuschlagsempfänger angebotenen Einheitspreise schränkt der Sachverständige die Prüfung auf die von ihm als wesentlich erkannten bzw. auf die vom Ausschreiber erkannten wesentlichen Positionen ein, stellt jeweils

eine Parallelkalkulation auf (vgl. N/0001-BVA/02/2006-49, Beilagen SV./2, SV./4)) und fasst abschließend die Ergebnisse des Gutachtens durch Beantwortung der an ihn gerichteten Sachfragen zusammen (vgl. N/0001-BVA/02/2006- 49, S 34-37). Sowohl bei der Beurteilung der Angemessenheit des Lohnanteiles als auch bei der Überprüfung der Angemessenheit der vom präsumtiven Zuschlagsempfänger angebotenen Einheitspreise schränkt der Sachverständige die Prüfung auf die von ihm als wesentlich erkannten bzw. auf die vom Ausschreiber erkannten wesentlichen Positionen ein, stellt jeweils eine Parallelkalkulation auf (vergleiche N/0001-BVA/02/2006-49, Beilagen SV./2, SV./4)) und fasst abschließend die Ergebnisse des Gutachtens durch Beantwortung der an ihn gerichteten Sachfragen zusammen (vergleiche N/0001-BVA/02/2006- 49, S 34-37).

Durch diese Vorgehensweise, nämlich einerseits der allgemeinen Beschreibung von Methodik und Begrifflichkeit und andererseits dem Herausgreifen einer begrenzten Anzahl von Einzelpositionen und der Durchführung von Parallelkalkulationen, gelang es dem Sachverständigen sowohl seinen persönlichen als auch den Aufwand seiner Hilfskräfte für die Untersuchung der Preisangemessenheit des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin im schriftlichen Gutachten vom 10. März 2006 gering zu halten. Eine Überprüfbarkeit der geltend gemachten 33 Stunden durch das Bundesvergabeamt ist infolge des Verzichtes des Sachverständigen auf eine nähere Detaillierung seiner Leistungen im Sinne der Judikatur zu § 38 GebAG jedoch nicht möglich. Durch diese Vorgehensweise, nämlich einerseits der allgemeinen Beschreibung von Methodik und Begrifflichkeit und andererseits dem Herausgreifen einer begrenzten Anzahl von Einzelpositionen und der Durchführung von Parallelkalkulationen, gelang es dem Sachverständigen sowohl seinen persönlichen als auch den Aufwand seiner Hilfskräfte für die Untersuchung der Preisangemessenheit des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin im schriftlichen Gutachten vom 10. März 2006 gering zu halten. Eine Überprüfbarkeit der geltend gemachten 33 Stunden durch das Bundesvergabeamt ist infolge des Verzichtes des Sachverständigen auf eine nähere Detaillierung seiner Leistungen im Sinne der Judikatur zu Paragraph 38, GebAG jedoch nicht möglich.

Der Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten ist zu bescheinigen. Als Bescheinigung kommen vor allem Urkunden in Frage (vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, § 38 RZ 12). Der Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten ist zu bescheinigen. Als Bescheinigung kommen vor allem Urkunden in Frage (vergleiche Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, Paragraph 38, RZ 12).

Der Sachverständige hat auf die Vorlage derartiger Bescheinigungsmittel, obwohl er vom Bundesvergabeamt hiezu ausdrücklich aufgefordert wurde, verzichtet. Daraus ergibt sich der Schluss, dass dem Sachverständigen offensichtlich die Bescheinigung der von ihm in Rechnung gestellten Leistungen nicht möglich ist.

In Beantwortung der Anfrage des Bundesvergabeamtes vom 10. Mai 2006 sowie der Einwendungen des Auftraggebers betreffend die vorgelegten Honorarnoten, übermittelte der Sachverständige eine Stellungnahme, in welcher er zwar kurze Ausführungen zu den Einwendungen des Auftraggebers machte. Diese wurden aber im Rahmen des Verfahrens bereits thematisiert und durch den Sachverständigen behandelt und stellen daher keine Neuerungen im Verfahren dar. Eine Aufklärung der durch das Bundesvergabeamt gestellten wesentlichen Fragen für die Festsetzung der Sachverständigengebühren betreffend die Honorarnote vom 10. März 2006. unterließ der Sachverständige jedoch. Vielmehr legte der Sachverständige für seine Stellungnahme vom 10. Mai 2006 eine weitere Honorarnote, in welcher er eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 38 GebAG über einen Zeitaufwand von 2 Stunden im Betrag von Euro 408.- verzeichnete. In Beantwortung der Anfrage des Bundesvergabeamtes vom 10. Mai 2006 sowie der Einwendungen des Auftraggebers betreffend die vorgelegten Honorarnoten, übermittelte der Sachverständige eine Stellungnahme, in welcher er zwar kurze Ausführungen zu den Einwendungen des Auftraggebers machte. Diese wurden aber im Rahmen des Verfahrens bereits thematisiert und durch den Sachverständigen behandelt und stellen daher keine Neuerungen im Verfahren dar. Eine Aufklärung der durch das Bundesvergabeamt gestellten wesentlichen Fragen für die Festsetzung der Sachverständigengebühren betreffend die Honorarnote vom 10. März 2006. unterließ der Sachverständige jedoch. Vielmehr legte der Sachverständige für seine Stellungnahme vom 10. Mai 2006 eine weitere Honorarnote, in welcher er eine Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 38, GebAG über einen Zeitaufwand von 2 Stunden im Betrag von Euro 408.- verzeichnete.

Abgesehen davon, dass ein Honorar für die schriftliche Rechtfertigung einer bereits gelegten Honorarnote im Gebührenanspruchsgesetz keine Grundlage findet, ist der vom Sachverständigen angesetzte Zeitaufwand von 2 Stunden für dieses Schreiben in keiner Weise nachvollziehbar. Der Umstand, dass der Sachverständige bereits für

dieses Schreiben einen Zeitaufwand von 2 Stunden veranschlagt, rechtfertigt daher auch die Zweifel des erkennenden Senates am geltend gemachten Zeitausmaß von 33 Stunden für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens vom 10. März 2006. Hinzu kommt noch, dass sich das vorgelegte Gutachten in weiten Teilen aus allgemeinen Aussagen zusammensetzt, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass diese immer wiederkehrend Verwendung finden und daher dem Sachverständigen als Textbausteine, sofort abrufbar, zur Verfügung stehen. Aus all diesen Gründen war die vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Gebühr für Mühewaltung für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens vom 10. März 2006 nicht im vollen Umfang zuzusprechen, sondern auf 17 Stunden zu kürzen.

Der in der Honorarnote vom 24. März 2006 geltend gemachte Aufwand für Mühewaltung im Zeitausmaß von 3 Stunden für das in der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2006 vorgelegte ergänzende schriftliche Gutachten, in dem der Sachverständige zu von den Verfahrensparteien aufgeworfenen weiteren Fragen Stellung nimmt, sowie der zusätzliche Aufwand im Zeitausmaß von 7 Stunden zur Durchsicht der vom Auftraggeber vorgelegten weiteren Unterlagen von mehr als 70 Seiten und zur Gutachtenserörterung in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erscheint hingegen nachvollziehbar und plausibel, zumal diese ergänzenden Unterlagen vom Bundesvergabeamt wegen der verspäteten Vorlage durch den Auftraggeber dem Sachverständigen erst kurzfristig zur Beurteilung zur Verfügung gestellt werden konnten.

Gemäß § 30 Z 1 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für die Hilfskräfte soweit zu ersetzen, als deren Beiziehung durch Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 30, Ziffer eins, GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für die Hilfskräfte soweit zu ersetzen, als deren Beiziehung durch Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen.

Der Sachverständige stellt in seiner Note vom 10. März 2006 Honorar für Hilfskräfte im Ausmaß von 39 Stunden zu je Euro 95,-

für Arbeiten im Zuge der Erstellung von Befund und schriftlichem Gutachten vom 10. März 2006 in Rechnung. Mit Schriftsatz vom 10. Mai 2006 weist der Sachverständige darauf hin, eine Hilfskraft beiziehen zu müssen, um eine tabellarische Unterlage als Grundlage für die Erstellung des aufwendigen Gutachtens aus den umfangreichen Unterlagen zu erhalten. Im Sinne der Gutachtenökonomie und zur Kostenreduzierung habe er diese Leistungen nicht selbst, sondern von der fachkundigen Hilfskraft, dem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen, L***, vornehmen lassen.

Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist. Muss der Sachverständige zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrages Hilfskräfte beiziehen, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig ist. Diese Einschränkung soll verdeutlichen, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit strengste Maßstäbe anzuwenden sind. Um die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften objektiv beurteilen zu können, ist die detaillierte Bescheinigung der einzelnen hierfür vorliegenden Gründe notwendig. Auch wenn im Regelfall dem Sachverständigen der von ihm angeführte Zeitaufwand zu glauben ist, muss er doch zumindest ausführen, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden. Die zeitliche Inanspruchnahme von Hilfskräften ist nämlich vom Sachverständigen durch eine detaillierte und nachvollziehbare Arbeitsstundenaufstellung zu bescheinigen. (vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975 Manz 2001, § 30, RZ 1, 2; E 20, 39, 61). Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist. Muss der Sachverständige zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrages Hilfskräfte beiziehen, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig ist. Diese Einschränkung soll verdeutlichen, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit strengste Maßstäbe anzuwenden sind. Um die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften objektiv beurteilen zu können, ist die detaillierte Bescheinigung der einzelnen hierfür vorliegenden Gründe notwendig. Auch wenn im Regelfall dem Sachverständigen der von ihm angeführte Zeitaufwand zu glauben ist, muss er doch zumindest ausführen, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden. Die zeitliche Inanspruchnahme von Hilfskräften ist nämlich vom

Sachverständigen durch eine detaillierte und nachvollziehbare Arbeitsstundenaufstellung zu bescheinigen. vergleiche Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975 Manz 2001, Paragraph 30,, RZ 1, 2; E 20, 39, 61).

Der Sachverständige hat zwar glaubhaft die Notwendigkeit der Beiziehung einer Hilfskraft dem Grunde nach dargelegt, eine Bescheinigung der zeitlichen Inanspruchnahme der Hilfskraft durch Vorlage einer detaillierten und nachvollziehbaren Arbeitsstundenaufstellung hat der Sachverständige jedoch ebenso unterlassen wie für seine eigenen Leistungen. Das geltend gemachte Zeitausmaß für die Beiziehung von Hilfskräften für die Erstellung von Befund und Gutachten war somit für den erkennenden Senat nicht nachvollziehbar. Die Gebühr konnte sohin vom Bundesvergabeamt nicht im geltend gemachten Umfang von 39 Stunden anerkannt werden und war analog der Gebühr für Mühewaltung im vergleichbaren Umfang auf 20 Stunden zu kürzen.

Der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Stundensatz von Euro 95,- war entsprechend der Rechtsprechung durchaus angemessen (vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, § 30, E 45, wonach für den Fall, dass der Sachverständige keinen Nachweis über die Personalkosten der beigezogenen Hilfskräfte vorlegt, diese Kosten mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen [hier 80% des dem Sachverständigen selbst gebührenden Stundensatzes] sind). Der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Stundensatz von Euro 95,- war entsprechend der Rechtsprechung durchaus angemessen vergleiche Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975³, Manz 2001, Paragraph 30,, E 45, wonach für den Fall, dass der Sachverständige keinen Nachweis über die Personalkosten der beigezogenen Hilfskräfte vorlegt, diese Kosten mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen [hier 80% des dem Sachverständigen selbst gebührenden Stundensatzes] sind).

Gemäß § 35 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung. Gemäß Abs. 2 hat der Sachverständige Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn er das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. Sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichemn Ermessen zu bestimmen. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Absatz 2, oder Paragraph 34, geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung. Gemäß Absatz 2, hat der Sachverständige Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn er das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. Sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichemn Ermessen zu bestimmen.

Der Sachverständige hat für die Erörterung seines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung in seiner Gebührennote vom 24. März 2006 eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG für 2 Stunden zu Euro 170,- ausgewiesen. Der Sachverständige hat für die Erörterung seines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung in seiner Gebührennote vom 24. März 2006 eine Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 34, GebAG für 2 Stunden zu Euro 170,- ausgewiesen.

Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung soll nur noch insoweit die Gebühr nach § 35 Abs 1 leg. cit. zustehen, als für den betreffenden Zeitraum nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 leg. cit oder nach § 35 Abs 2 leg.cit. geltend gemacht wird. Um bei der Gebührenbestimmung entsprechend differenzieren zu können, wird die Zeit, in der der Sachverständige während der Verhandlung sein Gutachten erstattet, ergänzt oder erörtert, im Verhandlungsprotokoll festzuhalten sein. Für die übrige Zeit bleibt der Anspruch auf Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 leg. cit. jedenfalls unberührt ((vgl. Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975 ³ Manz 2001, § 35, RZ 5). Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung soll nur noch insoweit die Gebühr nach Paragraph 35, Absatz eins, leg. cit. zustehen, als für den betreffenden Zeitraum nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Paragraph 34, leg. cit oder nach Paragraph 35, Absatz 2, leg.cit. geltend gemacht wird. Um bei der Gebührenbestimmung entsprechend differenzieren zu können, wird die Zeit, in der der Sachverständige während der Verhandlung sein Gutachten erstattet, ergänzt oder erörtert, im Verhandlungsprotokoll festzuhalten sein. Für die übrige Zeit bleibt der Anspruch auf Teilnahmegebühr nach Paragraph 35, Absatz eins, leg. cit. jedenfalls unberührt vergleiche Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG und GebührenanspruchsG 1975 ³ Manz 2001,

Paragraph 35,, RZ 5).

Der Sachverständige nahm an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt am 22. März 2006 in der Zeit von 10:15 Uhr bis 12:40 Uhr teil und erläuterte in der Zeit von 11:20 Uhr bis 12:10 Uhr sein schriftliches Gutachten bzw. beantwortete die in diesem Zusammenhang von den Verfahrensparteien und dem erkennenden Senat an ihn gerichteten Fragen (vgl. OZ 62). Nach § 35 Abs. 2 GebAG war ihm somit für die angefangene Stunde von 11:20 Uhr bis 12:10 Uhr eine Gebühr gemäß § 34 leg. cit. in der Höhe von Euro 170,- und für die weitere Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 leg. cit. eine weitere Gebühr in der Höhe von Euro 28,90 für die zweite vom Sachverständigen geltend gemachte Arbeitsstunde zuzusprechen. Der Sachverständige nahm an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt am 22. März 2006 in der Zeit von 10:15 Uhr bis 12:40 Uhr teil und erläuterte in der Zeit von 11:20 Uhr bis 12:10 Uhr sein schriftliches Gutachten bzw. beantwortete die in diesem Zusammenhang von den Verfahrensparteien und dem erkennenden Senat an ihn gerichteten Fragen (vergleiche OZ 62). Nach Paragraph 35, Absatz 2, GebAG war ihm somit für die angefangene Stunde von 11:20 Uhr bis 12:10 Uhr eine Gebühr gemäß Paragraph 34, leg. cit. in der Höhe von Euro 170,- und für die weitere Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, leg. cit. eine weitere Gebühr in der Höhe von Euro 28,90 für die zweite vom Sachverständigen geltend gemachte Arbeitsstunde zuzusprechen.

Schlagworte

Festsetzung Sachverständigengebühr, Honorarordnung Baumeister, Ermittlung außergerichtlicher Einkünfte;

Dokumentnummer

VERGT_20060524_N_0001_BVA_02_2006_87_00

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at